



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 18**

**Memmingen, 26. August 2005**

**47. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
23.08.2005	Satzung der Stadt Memmingen über den Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss bei Durchführung von Bürgerentscheiden	112

---

Der Stadtrat hat am 05. August 2005 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss**  
**bei Durchführung von Bürgerentscheiden**

Vom 23. August 2005

Aufgrund von Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl 272) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Abstimmungsleiter

<sup>1</sup>Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

Abstimmungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids verbindlich fest. <sup>2</sup>Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss setzt sich aus dem Abstimmungsleiter (§ 1) als Vorsitzenden und vier von diesem berufenen Beisitzern zusammen. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter beruft für jeden der Beisitzer eine stellvertretende Person. <sup>2</sup>Ab-satz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. <sup>2</sup>Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>3</sup>Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 23. August 2005

STADT MEMMINGEN

In Vertretung

Ferk

Bürgermeister

MStR 0020

SVBI 2005 S. 112